

Rundschreiben Nr. 19/2020

Verlängerung der LfA-Corona-Hilfen

Die Europäische Kommission hat die Verlängerung der bisherigen beihilferechtlichen Grundlagen (Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung für Beihilfen niedrigverzinsliche Darlehen 2020, Bundesregelung Bürgschaften 2020) genehmigt, sodass die entsprechenden Hilfen bis 30.06.2021 weitergewährt werden können. Wir arbeiten daran, die im Zuge der Verlängerung vorzunehmenden Änderungen in die Merkblätter und Vordrucke für die LfA-Corona-Hilfen aufzunehmen. In einem Folgerundschreiben Mitte Dezember 2020 werden wir die weiteren Details mitteilen und die entsprechend angepassten Dokumente veröffentlichen.

Die LfA-Corona-Hilfen, die nunmehr nahtlos weiter beantragt werden können, sind im Einzelnen:

- LfA-Schnellkredit,
- Corona-Schutzschirm-Kredit,
- Corona-Kredit - Gemeinnützige,
- Universalkredit mit einer 80%igen Haftungsfreistellung,
- LfA-Bürgschaften mit einem Bürgschaftssatz von bis zu 90 %,
- Akutkredit.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter info@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern